Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

vom 28.10.2016 (ABl. LK Celle, S. 566)
1. Änderung vom 04.12.2019 (ABl. LK Celle S. 904)
2. Änderung vom 09.03.2021 (ABl. LK Celle S. 296)
3. Änderung vom 15.10.2021 (ABl. LK Celle S. 1498)
4. Änderung vom 10.12.2021 (ABl. LK Celle S. 1704)
5. Änderung vom 29.10.2026 (ABl. LK Celle S. 1344)

Aufgrund der §§ 10,44, 55, 71 Abs. 7 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 10.12.2021 im Zuge einer Eilentscheidung nach § 81 S. 1 NKomVG folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 29.10.2026, beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

(1) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalles. Die Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten - werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Zur Abgeltung ihrer Auslagen erhalten alle Kreistagsabgeordneten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 390 Euro.

(3) Der Erstattungsbetrag für entstandenen Verdienstausfall wird auf höchstens 30 Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt. Verdienstausfall wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden bis 20.00 Uhr gezahlt. Angefangene Stunden sind aufzurunden. Verdienstausfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme als Mitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen, Sitzungen der vom Kreistag gebildeten Arbeitsgruppen sowie an sonstigen auf Veranlassung des Kreistages oder des Kreisausschusses besuchten Sitzungen oder Veranstaltungen eintritt. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Pensionärinnen, Pensionären, Rentnerinnen und Rentnern gilt ein Verdienstausfall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.

(4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstausfall nach § 1 Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 Euro. Für die Berechnung der Entschädigung ist nach § 1 Absatz 3 zu verfahren.

(6) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 10 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

(7) Die Fahrkosten innerhalb des Kreisgebietes werden

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit den tatsächlich entstandenen Kosten,

b) bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je km,
c) bei der Benutzung anderer Fahrzeuge nach der im Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigung

erstattet. Die Erstattung der Fahrkosten beschränkt sich auf die Fahrten von der Wohnung oder der Arbeitsstätte zum Tagungsort und zurück.

(8) Die Fahrtkosten werden auf monatlich 215 Euro für jede Kreistagsabgeordnete und jeden Kreistagsabgeordneten begrenzt.

(9) Für die Beantragung von Leistungen nach den Abs. 5 und 6 ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erbringen.

§ 2
Entschädigung für Fortbildungsveranstaltungen

(1) In der Zeit des Urlaubs für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Kreistagsmitgliedes (je Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstagen) wird ein entstehender Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 3 Entschädigungssatzung erstattet.

(2) Der Landkreis erstattet Kreistagsabgeordneten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Abs. 1 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

§ 3
Entschädigung der stellv. Landrätin oder des stellv. Landrats

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden stellv. Landrätinnen oder Landräten monatliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von 585 Euro gezahlt.

§ 4
Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen mit mehr als 9 Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 585 Euro.

(2) Vorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 487,50 Euro.

§ 5
Aufwandsentschädigung der vom Kreistag bestimmten Mitglieder des Kreisausschusses

Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten die vom Kreistag bestimmten Mitglieder des Kreisausschusses einen zusätzlichen Monatsbetrag von 390 Euro. Die Vertreterinnen und Vertreter der vom Kreistag bestimmten Mitglieder des Kreisausschusses haben keinen Anspruch auf diesen Betrag.

§ 6
Entschädigung der oder des Kreistagsvorsitzenden

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die oder der Vorsitzende des Kreistages einen zusätzlichen Monatsbetrag von 195 Euro. Die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden haben keinen Anspruch auf diesen Betrag.

§ 7
Gemeinsame Vorschriften für Kreistagsabgeordnete

(1) Vereinigt eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in den §§ 3 – 6 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur die höchste dieser Aufwandsentschädigungen, die weiteren Entschädigungen nicht.

(2) Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Anspruch auf nicht pauschalierte Entschädigung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Vierteljahres geltend gemacht wird – mit Ausnahme beim erstmaligen Versäumen der Antragsfrist innerhalb des Haushaltsjahres.

(3) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter durch Krankheit, Kur oder längere Reise daran gehindert, seine Ansprüche nach dieser Satzung zeitgerecht geltend zu machen, kann der Kreisausschuss die Ausschlussfrist bis zu einem halben Jahr verlängern.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen rechnen Doppelmandatsträgerinnen oder Doppelmandatsträger mit der sie einladenden Stelle ab; bei mehreren Einladungen zu derselben Veranstaltung nach ihrer Wahl.

(5) Für vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat veranlasste besondere Dienstreisen nach außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

(6) Reisen der Ausschüsse über die Kreisgrenze hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 7a
Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

(1) Die Fraktionen und Gruppen des Kreistages können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für ihre Geschäftsführung und kommunalpolitische Fortbildungsarbeit eine monatliche Pauschale von 250 € zuzüglich eines Betrages von 35 € je Mitglied erhalten.

(2) Die Verwendung der Fraktionsmittel ist jährlich bis zum 1. März des Folgejahres mit dem Landratsbüro abzurechnen. Hierzu ist dem Landratsbüro eine vereinfachte Abrechnung mit den Belegen vorzulegen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Verwendungsnachweis am Ende einer Wahlperiode bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode vorzulegen.

(4) Kommt eine Fraktion oder Gruppe der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach, können die Zahlungen nach Abs. 1 so lange eingestellt werden, bis eine Abrechnung vorgelegt wird und/oder gegebenenfalls eine Rückzahlung erfolgt ist.

§ 8
Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

(1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit, soweit nicht anderweitig geregelt Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles und Erstattung der Fahrkosten.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt 35 Euro je Sitzung. Nimmt jemand an einem Tage an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite und jede weitere Sitzung 20 Euro.

(3) Für den Ersatz des Verdienstausfalles gelten § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Für den Ersatz der Fahrkosten gilt § 1 Abs. 7 sinngemäß.

(5) § 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Teilnahme an Bereisungen von Ausschüssen ist Sitzungen gleichgestellt. Die Abs. 1 bis 5 und § 7 Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 6 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro zur Abgeltung ihrer Auslagen im Rahmen der regelmäßig neben den Sitzungen anfallenden Telearbeit. Der Anspruch auf Erhalt der Aufwandsentschädigung besteht nur, soweit die Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses nicht anderweitig Zahlungen für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit erhalten.

§ 9
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, ihre ständigen Vertreter/Vertreterinnen oder seine ständigen Vertreter/Vertreterinnen und die in Abs. 2 aufgeführten Funktionsträger erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.

(2) Es erhalten monatlich

a)	die Kreisbrandmeisterin / der Kreisbrandmeister	920,00 €,
	davon als Fahrtkostenpauschale	270,00 €,
aa)	bei Gestellung eines Dienstfahrzeuges ohne Fahrtkostenpauschale	800,00 €,
b)	die stv. Kreisbrandmeisterinnen / Kreisbrandmeister	350,00 €,
c)	die Abschnittsleiterinnen / die Abschnittsleiter gleichzeitig stv. Kreisbrandmeisterinnen / Kreisbrandmeister	450,00 €,
d)	die stv. Abschnittsleiterinnen / die stv. Abschnittsleiter	150,00 €,
e)	die Kreisausbildungsleiterin / der Kreisausbildungsleiter	210,00 €,
f)	die Stellvertretung zu e)	70,00 €,
g)	die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart	150,00 €,
h)	die Stellvertretung zu g)	70,00 €,
i)	die Kreisbereitschaftsführerin / der Kreisbereitschaftsführer	110,00 €,
j)	die Stellvertretung zu i)	50,00 €,
k)	die oder der Kreissicherheitsbeauftragte	70,00 €,
l)	die Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr	70,00 €,
m)	die Fachbereichsleitung Leistungsentscheid	35,00 €,
n)	die Fachbereichsleitung Brandschutzerziehung	35,00 €.

Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 beinhaltet zugleich die Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Landkreises Celle.
Die auf die vorgenannten Beträge entfallenden gesetzlichen Abgaben des Landkreises Celle werden unter Berücksichtigung zu gewährender Befreiungstatbestände ebenfalls übernommen.

(3) Die ehrenamtlichen Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder erhalten für ihre Tätigkeit je Ausbildungsstunde 12,50 € sowie den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Celle.

(4) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen über die Kreisgrenze hinaus werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden nach dem Bundesreisekostengesetz entschädigt.

(5) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen und des Verdienstausfalles.

(6) In Fällen außergewöhnlicher Belastung und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 NKomVG wird ein entstandener Verdienstausfall gewährt. § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Als Fälle außergewöhnlicher Belastung und Tätigkeiten werden mehrtägige Übungen und Lehrgänge und unvorhersehbare, über einen vollen Tag hinausgehende Einsätze anerkannt.

(7) Wer sonst ehrenamtlich für die Kreisfeuerwehr tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstausfalls. § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Für die Fahr- und Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 10
Entschädigung weiterer ehrenamtlich Tätiger

(1) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister, die Kreisnaturschutzbeauftragten und die Heimatkreisbearbeiterin oder der Heimatkreisbearbeiter, die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst sowie die Leitenden Notärztinnen oder Leitenden Notärzte der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

a) für die Kreisjägermeisterin/den Kreisjägermeister	600 Euro
b) für die stv. Kreisjägermeisterin/den stv. Kreisjägermeister	150 Euro
c) für die Kreisnaturschutzbeauftragten je	260 Euro
d) für die Heimatkreisbearbeiterin/den Heimatkreisbearbeiter	105 Euro
e) für die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst	465 Euro
davon als Fahrtkostenpauschale	130 Euro
f) für die Leitenden Notärztinnen oder die Leitenden Notärzte der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL)	150 Euro
davon als Fahrtkostenpauschale	20 Euro

Die auf die vorgenannten Beträge entfallenden gesetzlichen Abgaben des Landkreises Celle werden unter Berücksichtigung zu gewährender Befreiungstatbestände ebenfalls übernommen.

(3) Die Multiplikatoren des Projektes „Mobile Retter App“ erhalten für ihre Tätigkeit je Ausbildungsstunde 12,50 € sowie den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Celle.

(4) Neben dieser Entschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls. Jedoch werden bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes Fahr- und Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(6) Abweichend von Abs. 1 erhalten die für den Landkreis beauftragten ehrenamtlich Tätigen zur Betreuung und Hege der besonders geschützten Hornissen, Fledermäuse, Weißstörche und Ameisen eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus

a) einem jährlichen Grundbetrag für allgemeine Kosten in Höhe von 120 € zzgl.
b) für jedes erforderliche oder vom Landkreis veranlasste Beratungsgespräch vor Ort 15 €,
c) bis zu 300 € pro Jahr für Fortbildung und Erstausbildung bei begründet nachgewiesenem Bedarf, sofern keine Deckung durch Dritte erfolgt,
d) für Einsätze erforderliche Fahrtkosten gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 7,
e) für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen über die Kreisgrenze hinaus Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes,

f) der nachgewiesenen erforderlichen Kosten für einen neuen Schutzanzug samt Handschuhen, diese werden alle fünf Jahre mit bis zu 100 € finanziert bzw. bezuschusst sowie
g) der Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen, die dem Artenschutz dienen und zu deren Durchführung keine rechtliche Verpflichtung besteht. Voraussetzung ist, dass der Landkreis der jeweiligen Maßnahme vor deren Durchführung zugestimmt hat.

Neben dieser Entschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

(6) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und seines Verdienstausfalls (§ 44 NKomVG). Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls. Der Erstattungsbetrag für den Verdienstausfall wird auf höchstens 30 Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt, bei höchstens 8 Stunden je Arbeitstag. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrkosten) wird auf höchstens 15 Euro je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahr- und Reisekosten gelten § 1 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 5 sinngemäß.

§ 11
Gemeinsame Vorschriften

(1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand im Sinne dieser Satzung gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstätte und Tätigkeitsort innerhalb des Landkreises Celle.

(2) Hat eine Entschädigungsberechtigte oder ein Entschädigungsberechtigter nach dieser Satzung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nach entsprechender Vereinbarung aber tatsächlich weiter, so kann die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 5) auf Antrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet werden.

(3) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

(4) Ist eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger oder eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter länger als 2 Monate an der Wahrnehmung ihrer/seiner Tätigkeit oder ihres/seines Mandats gehindert, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats. Verhinderungen über einen Monat hinaus sind der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen.

(5) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Kreistag aus oder ruht die Mitgliedschaft im Kreistag oder beendet ein sonstiger Entschädigungsberechtigter nach dieser Satzung seine ehrenamtliche Tätigkeit, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 10.12.2021 tritt mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.

Celle, den 29.10.2026
Landkreis Celle

Flader
Landrat